



Regelungen zur Nutzung von städtischen Turn- und Sporthallen

- **Grundsätzliche Regelungen zur Nutzung von städtischen Turn- und Sporthallen**

1. Personen mit Krankheitssymptomen ist der Zutritt in die Sportstätte strikt untersagt
2. Es ist eine Sportgruppe (mit bis zu 30 Personen) pro zugewiesener Sportstätte zulässig
3. Der Verein gewährleistet, dass der Zutritt zur Sportstätte nacheinander, ohne Warteschlangen und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgt
4. Im (Schul-) Gebäude ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. Der Schutz darf nur im Innenbereich der Sporthalle/Turnhalle/Gymnastikraum abgelegt werden. Das Tragen des MNS ist im gesamten Gebäude obligatorisch (auch auf dem Weg zu den Sanitärräumen).
5. Kontaktpersonenverfolgung: durch die Übungsleiterinnen und Übungsleiter werden Zeitpunkt des Betretens der Vereinsmitglieder sowie deren Verlassen der Sportstätte dokumentiert
6. Die Tribünen sind geöffnet. Der Mindestabstand ist einzuhalten. Die Umsetzung und Einhaltung der Hygienevorschriften (AHA - Abstand-Hygiene-Alltagsmaske) obliegt dem Nutzer.
7. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Personen in der gesamten Sportstätte ist jederzeit zu gewährleisten
8. Der Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen für Besprechungen, Einweisungen u.ä. ist strikt untersagt
9. Die Toiletten sind geöffnet. Diese sind mit Flüssigseife und Papierhandtücher ausgestattet
10. Duschen und Umkleiden sind geöffnet. Die Umsetzung und Einhaltung der Hygienevorschriften (AHA) obliegt dem Nutzer.
11. Um eine Ansammlung von verschiedenen Sportgruppen zu vermeiden, sind die Räumlichkeiten der Sporthalle unmittelbar vor Trainingsbeginn zu betreten und nach Abschluss der Trainingseinheit umgehend zu verlassen
12. Sofern städtisches Personal vor Ort eingesetzt wird/ist, stehen die Mitarbeitenden bei Problemen/Fragestellungen zur Verfügung. **Verzichten Sie darauf, die Mitarbeitenden vor Ort in den Gebäuden zu suchen.** Eine Erreichbarkeit ist telefonisch gegeben. Sollte eine persönliche Interaktion notwendig werden, gelten zum Schutz aller die Abstandsregeln von 1,5 m und das Tragen eines Mund-Nasen Schutzes
13. Die durch die Vereine erstellten Hygienekonzepte sind bei Bedarf der Stadt Bergisch Gladbach und sonstigen Behörden vorzulegen

- **Grundsätzliche Regelungen zur Reinigung von städtischen Turn- und Sporthallen**
 1. Die Sporthalle wird arbeitstäglich gereinigt – die Kontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Handläufe sowie Griffe der Geräteraumtore) werden mit einem Desinfektionsmittel (VAH-Liste) desinfiziert
 2. Die Toiletten werden arbeitstäglich gereinigt und Kontaktflächen mit einem Desinfektionsmittel (VAH-Liste) desinfiziert
 3. Die Turnbänke im Halleninnenraum werden täglich gereinigt und mit einem Desinfektionsmittel (VAH-Liste) desinfiziert
 4. Die Entsorgung von Müll ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Hierfür stehen Müllbehälter bereit, die mit einem Beutel versehen und täglich entleert werden.

- **Grundsätzliche Regelungen zu den städtischen Sportgeräten / Sportequipment sowie der Geräteräume**
 1. Durch die Vereine ist darauf hinzuwirken, dass durch die Nutzerinnen und Nutzer eigene bzw. persönliche Sportgeräte und Sportequipment mitgebracht werden
 2. Die Nutzung der in den Geräteräumen befindlichen städtischen Kleingeräte ist strengstens untersagt. Hierzu zählen u.a. Matten, Terrabänder, Hanteln, Markierungskegel, Reifen usw.
 3. Die Nutzung von Großgeräten ist, bei Bedarf, erlaubt. Hierzu zählen z.B. Tore, Schwebebalken, Pfosten für Netze, Sprungpferde, Sprungkästen u.a.
 4. Für die Desinfektion der genutzten städtischen Sportgeräte ist der Verein verantwortlich. Desinfektionsmittel (begrenzt viruzid, begrenzt viruzid PLUS, viruzid) ist mitzubringen und wird seitens der Stadt Bergisch Gladbach nicht gestellt. ACHTUNG: Händedesinfektionsmittel ist nicht zur Desinfektion von Flächen geeignet!
 5. Die Griffe der Geräteraumtore sind vor und nach der Benutzung durch die Vereine zu desinfizieren